



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.055/1/V
vom 9. August 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets vom
18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der
Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 10. Juli 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 24. August 2023 verlängert wurde *, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 2. August 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Erster Präsident des Staatsrates, Paul LEMMENS und Geert DEBERSAQUES, Kammerpräsidenten, Jan VELAERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 9. August 2023 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. November 2013 ‚zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzuändern. Insbesondere wird statt der derzeitigen Anerkennung und Bezuschussung eines Amateurkunstverbandes für die Kunstsparte Musik die Anerkennung und Bezuschussung eines Dachverbandes für Musik vorgesehen. Der Vorentwurf bestimmt die Aufgaben des Dachverbandes, ändert die heutigen Bedingungen und Verfahrensregeln ab, um als förderfähig betrachtet zu sein, und ersetzt die derzeitige Durchführungsvereinbarung durch einen Geschäftsführungsvertrag im Sinne von Artikel 105 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘.

Das zu verabschiedende Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

3. Der Vorentwurf regelt eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Der Vorentwurf betrifft eine in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘ fallende Angelegenheit.

Gemäß Artikel 6 dieses Gesetzes müssen Behörden in die Ausarbeitung und die Umsetzung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen und gegebenenfalls zu diesem Zweck die entsprechenden Organe im Hinblick auf Beratung und Konzertierung schaffen.

Auf die Frage, ob eine solche Beratung über den Vorentwurf stattgefunden hat, antwortete der Beauftragte wie folgt:

„Wir sind uns des Kulturpaktes und auch der Notwendigkeit der Einbeziehung der entsprechenden Stakeholder bewusst. Die Abänderung der dekretalen Grundlagen für einen Dachverband im Bereich der (Amateur)Musik wurde in intensiven Verhandlungen und Austauschen mit dem aktuellen Verband für Amateurmusik in der Deutschsprachigen

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Gemeinschaft Föderkam vorbereitet. Grundlage der Abänderungen war ein Konzeptvorschlag von Föderkam (siehe Anhang), der in mehreren Verhandlungsrunden mit dem Kabinett der Kulturministerin und der Kulturverwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft besprochen wurde und als Grundlage des Abänderungsdekrets diente. Insgesamt fanden zwischen September 2022 und Juni 2023 sieben Treffen mit Vertretern des Amateurmusikbereichs statt“.

Die Beratungspflicht ist nur insoweit erfüllt, als über den Vorentwurf eine Stellungnahme von einem gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zusammengesetzten Beratungsorgan abgegeben wurde. Wahrscheinlich ist das, was der Beauftragte erwähnt, in dieser Hinsicht nicht ausreichend.

5. Dem Beauftragten zufolge wurde der Vorentwurf nicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags ‚über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘ (nachstehend: AEUV) als mögliche staatliche Beihilfe der Europäischen Kommission angemeldet, und zwar aus folgendem Grund:

„Eine Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich, da die Dachorganisation nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Vertrages fallen. Bei der Dachorganisation geht es um die Unterstützung von Amateurmusikvereinen im Bereich Musik. Alle Amateurmusikvereinigungen sind entweder als VoGs oder als faktische Vereinigungen aufgestellt und haben das Ziel Musik im Bereich der Amateurmusik zu fördern. Es gibt in diesem Bereich keine wirtschaftlichen Ziele“.

In Anbetracht der Aufgaben des Dachverbandes (Artikel 5 des Vorentwurfs) kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass der Dachverband bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die dann in Konkurrenz mit anderen Marktteilnehmern, die den Veranstaltern von Amateurmusikvereinigungen für Musik ähnliche Dienstleistungen anbieten, treten könnten.

Insofern die entworfene Regelung in diesem Fall als staatliche Beihilfe zu betrachten wäre, müsste sie gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV der Europäischen Kommission angemeldet werden, es sei denn, dass eine Befreiungsregelung, wie die in der Verordnung (EU) 651/2014² enthalten wird, in Anspruch genommen werden könnte.

6. Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der Einhaltung der o.a. Formvorschriften noch abgeändert werden³, so sind die abgeänderten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ‚zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union‘.

³ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Allgemeine Bemerkungen

7. Wie bereits erwähnt, betrifft die entworfene Regelung kulturelle Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 fallen.

Dem Beauftragten zufolge ist der Dachverband für Musik, der aufgrund des entworfenen Dekrets anerkannt und bezuschusst werden soll, eine auf die ganze Deutschsprachige Gemeinschaft ausgerichtete Tätigkeiten ausübende Einrichtung im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1973.

Artikel 11 dieses Gesetzes bestimmt, dass die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung von Einrichtungen, die auf die ganze Deutschsprachige Gemeinschaft ausgerichtete Tätigkeiten ausüben, durch Dekret festgelegt werden. Zudem wird in demselben Artikel bestimmt, dass das Dekret für die betreffenden Einrichtungen eine bestimmte finanzielle Beteiligung vorsieht, die die Zuschüsse für einen stabilen Personalkern, die jährliche Gewährung eines Betriebszuschusses und die Gewährung von Zuschüssen aufgrund tatsächlich durchgeführter Tätigkeiten umfasst. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Bezuschussung solcher Einrichtungen auch durch Dekret geregelt werden muss. Hinsichtlich der Anerkennung und der Bezuschussung dieser Einrichtungen ist die Möglichkeit für den Dekretgeber, der Regierung Zuständigkeiten zu übertragen, eher beschränkt. Der Dekretgeber kann höchstens die Regierung ermächtigen, die von ihm selber festgelegten Grundsätze zu präzisieren. Dies setzt voraus, dass der Dekretgeber selber die für die Ausarbeitung dieser Grundsätze richtungsweisenden Kriterien bestimmt.

Hinsichtlich des Erfordernisses, dass die Bezuschussung aus Zuschüssen für einen stabilen Personalkern, der jährlichen Gewährung eines Betriebszuschusses und der Gewährung von Zuschüssen aufgrund tatsächlich durchgeführter Tätigkeiten besteht, kann auf Artikel 77 Absatz 2 des Dekrets vom 18. November 2013 verwiesen werden, der durch den Vorentwurf nicht abgeändert wird.

Der im Vorentwurf vorgesehene Geschäftsführungsvertrag kann jedoch keine zusätzlichen Bedingungen für die Bezuschussung oder für die Kontrolle enthalten. Der Geschäftsführungsvertrag kann sich nur auf die Konkretisierung der durch das zu verabschiedende Dekret festgelegten Bedingungen beziehen.

Auf die Frage, ob der im Vorentwurf vorgesehene Geschäftsführungsvertrag die o.a. Bedingungen erfüllt, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Ja, die Dachorganisation wird Aktivitäten in der gesamten Deutschsprachigen Gemeinschaft anbieten. Ein Geschäftsführungsvertrag wird zurzeit vorbereitet. Grundlage des Geschäftsführungsvertrages werden die dekretalen Vorgaben des Kulturförderdekrets sein. Inhalt des Geschäftsführungsvertrages sind unter anderem Ziele des Dachverbandes, Aktivitäten,, Personalkader sowie pro Jahr der Gültigkeit des GFV eine strukturelle Fördersumme festgelegt nach Aktivitäten“.

Es muss dafür gesorgt werden, dass der Geschäftsführungsvertrag sich nur auf die Konkretisierung der durch Dekret festgelegten Bedingungen bezieht.

8. Im Vorentwurf wird die Bezuschussung einer einzigen Organisation vorgesehen. Dies steht nicht notwendigerweise im Widerspruch zum Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern eine angemessene Rechtfertigung dafür vorliegt. Der Beauftragte gab diesbezüglich folgende Rechtfertigung:

„Die Deutschsprachige Gemeinschaft mit 78.000 Einwohnern und insgesamt an die 125 Amateurmusikvereinen ist zu klein für mehrere solcher Verbände. Beim aktuellen Amateurkunstverband Föderkam, der seine Aktivitäten durch die Abänderung des Dekrets seine Aktivitäten ausweiten kann, weil er so die entsprechenden finanziellen und strukturellen Mittel dazu erhält, sind bereits jetzt 113 Amateurmusikvereine angeschlossen“.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtfertigung scheint die Regelung im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes zulässig.

DER GREFFIER

DER ERSTE PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY